

Mitteilungsblatt 1/2022



Einwohnergemeinde
Grossaffoltern

*Zwischen Bern und Biel liegt
mehr als 30 Minuten...*

Vorwort

Die letzten Jahre haben uns immer wieder mit grossen emotionalen Herausforderungen konfrontiert. Auf Monate von Unsicherheit und Einschränkungen durch die Pandemie folgen über die Medien fast im Minutentakt Mitteilungen über die Kriegshandlungen in der Ukraine. Die gezeigten Bilder, die geschriebenen Nachrichten und die Berichte über die Radiosender brennen sich tief in unser Gedächtnis ein. Entsetzen, Mitgefühl und Angst bis hin zu Verärgerung oder Wut sind längst Teil unseres Alltags geworden. Wir können und sollen dies nicht beschönigen oder verdrängen. Und doch...

Ist es nicht gerade in solchen Zeiten besonders wichtig die Dinge des unmittelbaren Alltags wieder neu schätzen zu lernen? Dankbarkeit löst eine positive Spirale aus, die uns glücklicher, gesünder und ausgeglichener macht. Dies wiederum wird auch unserem Umfeld zugutekommen. Es ist die gegenseitige Wertschätzung, die uns zur Dankbarkeit führt.

In meiner neuen Funktion in der Gemeinde bin ich dankbar, dass ich auf Anfang dieses Jahres eine gut funktionierende und geordnete Organisation übernehmen durfte. Ebenso bin ich dankbar, dass wir im Gemeinderat und mit der Verwaltung weiterhin gut zusammenarbeiten können. Ich schätze die Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger, seien dies Verbesserungsvorschläge oder ermutigende Worte. Ich erachte es als Privileg als Schweizer in einer Demokratie zu leben, die Möglichkeit zu haben abstimmen und wählen zu dürfen und mich gemeinsam mit anderen Menschen aktiv an Politik und Gesellschaft zu beteiligen.

In diesem Sinne freue ich mich Sie an der Gemeindeversammlung begrüessen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Adrian Bühler
Gemeindepräsident

Sprechstunden Gemeindepräsident

Gemeindepräsident Adrian Bühler ist grundsätzlich an den Dienstagvormittagen auf der Gemeindeverwaltung anwesend.

Wir bitten um vorgängige Terminabsprachen mit der Gemeindeverwaltung (Tel. 032 389 08 80) oder per Mail an verwaltung@grossaffoltern.ch.

Direkt ist Adrian Bühler per Mail erreichbar unter: gp@grossaffoltern.ch

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Versammlung eingeladen. Zur Abstimmung befugt sind alle in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Traktanden

1. **Jahresrechnung 2021**
Genehmigung
2. **Datenschutz**
Jährlicher Bericht Aufsichtsstelle
3. **Schulreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern**
Genehmigung Teilrevision
4. **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern**
Genehmigung Teilrevision
5. **Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern**
Genehmigung Teilrevision
6. **Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern**
Genehmigung Teilrevision
7. **Gemeindeverband Seniorenzentrum Schüpfen**
Genehmigung Projekt «Erweiterung Wohntrakt Nord / Altbau»
8. **Verschiedenes**

Die Reglemente zu den Traktanden 3, 4, 5 und 6 liegen vom 29. April 2022 bis 30. Mai 2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Jahresrechnungen können bei der Finanzverwaltung bezogen werden.

Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung und auch die öffentlich aufgelegten Reglemente stehen unter www.grossaffoltern.ch zur Verfügung.

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen, in Wahlsachen innert 10 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Seeland einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG).

Rügepflicht

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

1. Jahresrechnung 2021

Genehmigung

Referenten: Gemeinderat Frank Sierck
Finanzverwalter Patrick Allenbach

Das Wichtigste in Kürze

- Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 208'257.27 ab - budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 242'550.
- Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem ausserordentlich guten Ergebnis ab.

Hauptgründe für den unerwarteten Ertragsüberschuss sind:

- Mehrertrag allgemeine Gemeindesteuern (+768'000)
- Buchgewinn aus Verkauf Liegenschaften (+48'000)
- Minderaufwand Lastenausgleich Sozialhilfe (-148'000)
- Minderaufwand Sekundarstufe 1 (-157'000)
- Minderaufwand Unterhalt Schulliegenschaften (-50'000)

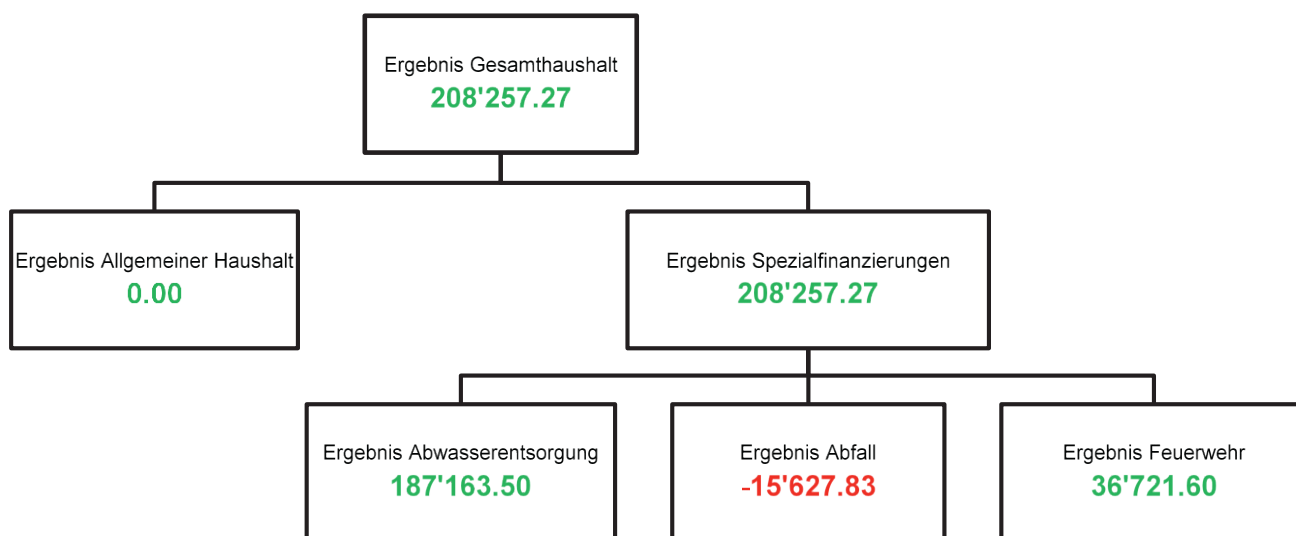
- Der Gemeinderat beantragt, den nach Vornahme der planmässigen Abschreibungen von 334'051.30 und der zusätzlichen Abschreibungen von 208'708.15 verbleibenden Ertragsüberschuss von 999'900 in die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt" einzulegen. Dies entspricht der gängigen Praxis der letzten Jahre und bewirkt, dass der Ertragsüberschuss zweckgebunden für Abschreibungen und Unterhaltskosten der Gemeindeliegenschaften bereitgestellt wird, insbesondere für die zukünftigen neuen Schulhausanlagen.
- Das Rechnungsprüfungsorgan Finances Publiques AG, Bowil, hat die Jahresrechnung 2021 im April 2022 geprüft und beantragt, diese wie vom Gemeinderat vorgelegt zu genehmigen.

Grundlagen

Die Jahresrechnung 2021 wurde nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell HRM2 erstellt. Das Budget für das Jahr 2021, welches beim Allgemeinen Haushalt mit einem Aufwandüberschuss von 101'050 rechnete, wurde an der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2020 genehmigt.

Kommentar zum Ergebnis der Jahresrechnung 2021

Nach HRM2 werden die Ergebnisse über den Gesamthaushalt, den Allgemeinen Haushalt und über die Spezialfinanzierungen ausgewiesen und genehmigt.



Der Allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der planmässigen Abschreibungen von 334'051.30 und der zusätzlichen Abschreibungen von 208'708.15 sowie der Einlage von 999'900.00 in die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt" ausgeglichen ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 101'050.00. Die Besserstellung im Vergleich zum Budget 2021 beträgt somit 1'100'950 oder rund 3.33 Steueranlagezehntel.

Folgende Tatsachen haben das Ergebnis des Allgemeinen Haushaltes massgeblich beeinflusst (Beträge ab 30'000):

	Differenz
Aufwandseite (- = besser; +=schlechter)	
Lastenanteil Sozialhilfe	-147'600
Sekundarstufe 1, Lastenanteil Besoldungen	-84'500
Sekundarstufe 1, Beitrag an OSZ Rapperswil	-70'000
Unterhalt Schulliegenschaften	-50'500
Wertberichtigungen gefährdete Gemeindesteuern	-49'000
Heizkosten Schulliegenschaften	-41'800
Gemeindebeitrag Regionaler Sozialdienst	-39'400
Abschreibungen Schulliegenschaften	+60'100

	Differenz
Ertragsseite (+ = besser; - = schlechter):	
Einkommenssteuern natürliche Personen	+478'500
Vermögenssteuern natürliche Personen	+104'100
Gewinnsteuern juristische Personen	+87'100
Buchgewinn Verkauf Liegenschaften	+48'000
Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Tagesschule	+31'200
Grundstückgewinnsteuern	-34'100
Rückstellungen Steuerteilungen (Bildung)	-35'000
Disparitätenabbau Gemeinden (Finanzausgleich)	-67'000

Übersicht nach Funktionen

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	11'093'375.75	11'093'375.75	10'643'150.00	10'643'150.00	11'442'341.70	11'442'341.70
0 Allgemeine Verwaltung <i>Nettoaufwand</i>	1'134'362.49	236'325.61 898'036.88	1'161'600.00	238'100.00 923'500.00	1'133'449.76	245'675.84 887'773.92
1 Öffentliche Sicherheit <i>Nettoaufwand</i>	477'240.45	418'984.05 58'256.40	511'650.00	458'600.00 53'050.00	446'329.15	378'816.75 67'512.40
2 Bildung <i>Nettoaufwand</i>	2'503'677.81	181'509.40 2'322'168.41	2'703'950.00	166'300.00 2'537'650.00	2'542'828.18	189'003.10 2'353'825.08
3 Kultur, Sport und Freizeit <i>Nettoaufwand</i>	142'846.45	22'096.65 120'749.80	156'600.00	21'300.00 135'300.00	149'852.30	21'029.25 128'823.05
4 Gesundheit <i>Nettoaufwand</i>	8'241.50	4.30 8'237.20	7'950.00	7'950.00	5'132.85	5'132.85
5 Soziale Sicherheit <i>Nettoaufwand</i>	2'686'460.29	123'433.60 2'563'026.69	2'848'600.00	132'800.00 2'715'800.00	2'604'946.85	52'517.45 2'552'429.40
6 Verkehr <i>Nettoaufwand</i>	890'034.05	102'767.75 787'266.30	1'014'950.00	165'500.00 849'450.00	959'150.10	126'729.95 832'420.15
7 Umwelt und Raumordnung <i>Nettoaufwand</i>	1'192'238.75	998'091.35 194'147.40	1'325'250.00	1'085'400.00 239'850.00	1'206'708.95	1'038'557.85 168'151.10
8 Volkswirtschaft <i>Nettoertrag</i>	5'319.15	157'701.19 152'382.04	8'350.00	154'000.00 145'650.00	5'318.50	150'566.96 145'248.46
9 Finanzen und Steuern <i>Nettoertrag</i>	2'052'954.81	8'852'461.85 6'799'507.04	904'250.00	8'221'150.00 7'316'900.00	2'388'625.06	9'239'444.55 6'850'819.49

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand liegt um **25'500 oder 2.76 Prozent** unter dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Minderaufwand Exekutive von 7'800 (praktisch keine Aus- und Weiterbildungsaufwand; Gemeinderatskredit nicht ausgeschöpft).
- Personalkosten Verwaltung um 10'700 tiefer.
- Dienstleistungen Dritter um 6'800 tiefer (EDV-Betrieb, Portokosten).
- Entschädigungen an den Kanton um 6'000 höher (Servicekosten Steuerverwaltung; Schätzerkosten amtliche Bewertung).

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Der Nettoaufwand liegt um **5'200 oder 9.81 Prozent** über dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Im Allgemeinen Rechtswesen entstehen netto Mehrkosten von 10'400 (Aus- und Weiterbildung; Publikationen; Gebühren und Honorare)
- Beim Zivilschutz wird ein Minderaufwand von 4'800 ausgewiesen (Beitrag an Gemeindeverband und intern verrechnete Wegmeisterkosten).

2 Bildung

Der Nettoaufwand liegt um **215'500 oder 8.49 Prozent** unter dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Gemeindeanteile Lastenausgleich Bildung Sekundarstufe 1 um 84'500 tiefer.
- Beiträge an den Oberstufenverband Rapperswil um 70'000 tiefer.
- Personalkosten Schulliegenschaften um 10'800 tiefer.
- Heizkosten Schulliegenschaften um 41'800 tiefer
- Unterhaltskosten Schulliegenschaften um 53'500 tiefer.
- Abschreibungsaufwand um 64'600 höher (Sanierung Schulhaus Suberg und LAN/WLAN Schulen).

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Der Nettoaufwand **liegt um 14'500 oder 10.75 Prozent unter** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Minderaufwand von 7'800 durch Ausfall einiger Anlässe wegen Corona und tieferen Beiträgen an die Kulturinstitutionen.
- Nettoaufwand bei den Medien um 4'100 tiefer.

4 Gesundheit

Der Nettoaufwand liegt im Bereich des budgetierten Wertes von 8'000.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand **liegt um 152'800 oder 5.63 Prozent unter** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Die Nettokosten für die externe Kinderbetreuung fallen um 15'100 höher aus. Zusätzlich erfolgt im Berichtsjahr die Zahlung des Selbstbehaltes der Gemeinde aus dem Vorjahr von 21'400.
- Der Betriebsbeitrag an den Regionalen Sozialdienst Schüpfen um 39'400 tiefer.
- Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe um 147'600 oder 8.65% tiefer.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettoaufwand **liegt um 62'200 oder 7.32 Prozent unter** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Bereich Gemeindestrassen um 51'500 tiefer (Personalkosten; Betriebsmaterial; Unterhalt).
- Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr fällt um 11'900 tiefer aus.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand **liegt um 45'700 oder 19.05 Prozent unter** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Beitrag an Einsatzkostenversicherung für besondere Lagen von 7'500 entfällt wegen gutem Schadenverlauf (analog Vorjahre).
- Aufwand Heckenpflege um 13'600 tiefer.
- Aufwand Friedhof um 12'900 tiefer (Anschaffungen; Dienstleistungen Dritter; Unterhalt).
- Abschreibungen Raumordnung um 7'000 tiefer, da Teilrevision Ortsplanung noch nicht abgeschlossen.

8 Volkswirtschaft

Der Nettoertrag **liegt um 6'700 oder 4.62 Prozent über dem** budgetierten Wert. Aus der Beteiligung an der ESAG resultieren mit 156'700 Mehrerträge von 5'700.

9 Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag **liegt um 517'400 oder 7.07 Prozent unter** dem budgetierten Wert. Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Allgemeine Gemeindesteuern fallen um 767'600 oder 12.40% höher aus. Bei der Budgetierung ist man wegen der Corona-Pandemie von Mindereinnahmen ausgegangen. Hauptdifferenzen treten bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen (+478'500), bei den Vermögenssteuern der natürlichen Personen (+104'100) sowie bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen (+87'100) auf. Die Wertberichtigungen für gefährdete Gemeindesteuern können um 49'000 reduziert werden.
- Liegenschaftssteuern fallen um 184'00 höher aus.
- Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich fallen um 67'000 tiefer aus, da die Gemeinde in den vergangenen Jahren höhere Steuererträge erzielt und sich auch die Steuerkraft verbessert hat.
- Nicht budgetierte Buchgewinne von 60'400 aus dem Verkauf einer Liegenschaft und eines Grundstückes.
- Nach HRM2 müssen zusätzliche Abschreibungen vorgenommen und in die finanzpolitische Reserve (Eigenkapital) eingelegt werden, wenn im Allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu ordentlichen Abschreibungen im Allgemeinen Haushalt, aber höchstens dem Ertragsüberschuss (Art. 84 und 85 GV). Da der Ertragsüberschuss insgesamt 1.207 Mio. beträgt und somit die vollständige Ein-

lage in die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Liegenschaften Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt" an der Urne behandelt werden müsste, werden 999'900 in die Spezialfinanzierung und der Rest (208'700) als zusätzliche Abschreibungen in die finanzpolitische Reserve eingelegt. Diese Reserve (Konto 29400.01) gehört ebenfalls zum Eigenkapital.

Ergebnisse der Spezialfinanzierungen

SF Abwasserentsorgung (Funktion 7201)

Im Vergleich zum Budget resultiert eine **Besserstellung von 309'200.**

Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Dienstleistungen Dritter und Honorare um insgesamt 16'500 tiefer.
- Unterhaltskosten um 35'500 tiefer.
- Beitrag an die ARA Lyss-Limpachtal um 217'000 tiefer!
- Benützungsgebühren wegen Bautätigkeit um 19'900 höher.

SF Abfall (Funktion 7301)

Im Vergleich zum Budget resultiert eine **Besserstellung von 3'600.**

Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Entsorgungskosten 11'300 tiefer.
- Unterhaltskosten Sammelplätze 5'100 höher.
- Intern verrechneter Aufwand um 4'000 höher.
- Ertrag aus Grund- und Verbrauchsgebühren 3'900 höher.
- Ertrag aus Rückerstattungen (Papier und Glas) 3'600 tiefer.

SF Feuerwehr (Funktion 1500)

Im Vergleich zum Budget resultiert eine **Besserstellung von 36'900.**

Begründungen für wesentliche Abweichungen zum Budget:

- Hydrantenkontrolle im Umfang von 4'000 entfällt im Berichtsjahr.
- Beitrag an regionale Feuerwehrorganisation WEGRO 37'600 tiefer.
- Ertrag aus Ersatzabgaben 4'500 tiefer.

Ergebnisse der Vorfinanzierungen

SF Liegenschaften Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt (Bilanzkonto 29300.02)

Die Spezialfinanzierung Werterhalt **nimmt um 999'900 zu.** Dieser Wert entspricht dem Ertragsüberschuss des Allgemeinen Haushaltes nach Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen, welcher gemäss Antrag des Gemeinderates zu 100% in die Vorfinanzierung eingelegt wird.

Gründe für dieses Vorgehen:

- Die Spezialfinanzierung wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2017 beschlossen. Zweck der Spezialfinanzierung ist die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie von Abschreibungen im Bereich der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt.
- Die Ertragsüberschüsse der Jahresrechnungen 2017 - 2020 wurden gemäss den entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen ebenfalls zu 100% in die Vorfinanzierung eingelegt (insgesamt 3.160 Mio.).
- Der Antrag des Gemeinderates entspricht somit der bisher von den Stimmberechtigten beschlossenen Praxis.
- Mit der Einlage in die Vorfinanzierung wird der Ertragsüberschuss zweckgebunden (hauptsächlich für zukünftige Abschreibungen des Projektes Schulorganisation) bereitgestellt.

Investitionsrechnung

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG	2'563'346.20	2'563'346.20	4'797'650.00	4'797'650.00	925'956.40	925'956.40
0 Allgemeine Verwaltung <i>Nettoausgaben</i> <i>Nettoeinnahmen</i>		216.00			37'535.05	37'535.05
1 Öffentliche Sicherheit <i>Nettoausgaben</i>					87'200.10	87'200.10
2 Bildung <i>Nettoausgaben</i>	1'888'627.90	1'888'627.90	4'107'000.00	4'107'000.00	102'563.65	102'563.65
3 Kultur, Sport und Freizeit <i>Nettoeinnahmen</i>		16'279.85	650.00	650.00	1'680.80	1'680.80
4 Gesundheit <i>Nettoeinnahmen</i>					80'000.00	80'000.00
5 Soziale Sicherheit <i>Nettoeinnahmen</i>			30'000.00	30'000.00	30'000.00	30'000.00
6 Verkehr <i>Nettoausgaben</i>	153'874.25	153'874.25	193'000.00	193'000.00	343'215.80	343'215.80
7 Umwelt und Raumordnung <i>Nettoausgaben</i>	504'348.20	504'348.20	467'000.00	467'000.00	217'190.20	190'619.40
9 Finanzen und Steuern <i>Nettoeinnahmen</i>	16'495.85	2'546'850.35	30'650.00	4'767'000.00	138'251.60	787'704.80
	2'530'354.50		4'736'350.00		649'453.20	

Insgesamt werden Nettoinvestitionen von 2.530 Mio. getätigt. Budgetiert waren solche von 4.736 Mio.. Hauptgrund für die massiv tieferen Nettoinvestitionen sind Minderausgaben im Bereich Schulgemeinschaften (-2.22 Mio. - Schulorganisation).

Bilanz

	Bestand 01.01.2021	Bestand 31.12.2021	Zuwachs	Abgang
AKTIVEN	16'635'678.36	15'530'620.88		-1'105'057.48
10 FINANZVERMÖGEN	10'400'418.36	7'169'965.33		-3'230'453.03
100 Flüssige Mittel u. kurzfrist. Geldanlagen	4'820'856.84	1'690'614.71		-3'130'242.13
101 Forderungen	3'426'704.32	3'318'809.42		-107'894.90
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	2'781.30	6'718.95	3'937.65	
106 Vorräte u. angefangene Arbeiten	5'835.90	9'582.25	3'746.35	
107 Finanzanlagen	2'400.00	2'400.00		
108 Sachanlagen Finanzvermögen	2'141'840.00	2'141'840.00		
14 VERWALTUNGSVERMÖGEN	6'235'260.00	8'360'655.55	2'125'395.55	
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	4'312'310.70	6'441'075.55	2'128'764.85	
142 Immaterielle Anlagen	104'268.45	119'499.00	15'230.55	
144 Darlehen	584'279.85	568'000.00		-16'279.85
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	1'188'001.00	1'188'001.00		
146 Investitionsbeiträge	46'400.00	44'080.00		-2'320.00
PASSIVEN	16'635'678.36	15'530'620.88		-1'105'057.48
20 FREMDKAPITAL	5'273'251.95	2'734'392.50		-2'538'859.45
200 Laufende Verbindlichkeiten	580'428.95	1'108'614.05	528'185.10	
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3'000'000.00	-		-3'000'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	63'109.55	25'140.00		-37'969.55
205 Kurzfristige Rückstellungen	465'000.00	500'000.00	35'000.00	
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-		
209 Verbindlichkeiten ggü. SF u. Fonds im	1'164'713.45	1'100'638.45		-64'075.00
29 EIGENKAPITAL	11'362'426.41	12'796'228.38	1'433'801.97	
290 Verpflichtungen gegenüber SF	3'009'411.88	3'135'043.35	125'631.47	
293 Vorfinanzierungen	4'794'964.02	6'045'507.32	1'250'543.30	
294 Reserven	-	208'708.15	208'708.15	
296 Neubewertungsreserve FV	862'736.65	711'655.70		-151'080.95
299 Bilanzüberschuss	2'695'313.86	2'695'313.86		

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2021 15'530 Mio. (Vorjahr: 16.635 Mio.).

Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf 7.170 Mio. (Vorjahr: 10.400 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von 3.130 Mio..

Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2021 8.360 Mio. (Vorjahr: 6.235 Mio.), was einer Zunahme von 2.125 Mio. entspricht.

Das Fremdkapital beträgt 2.734 Mio. (Vorjahr: 5.273 Mio.). Die Reduktion beläuft sich auf 2.539 Mio..

Das Eigenkapital (Sachgruppe 29) beträgt per 31.12.2021 12.796 Mio. (Vorjahr: 11.362 Mio.).

Das massgebende Eigenkapital (Sachgruppe 299) beläuft sich unverändert auf 2.695 Mio..

Nachkredite

Es werden nur Nachkredite ab 5'000 aufgeführt.

Total:	1'570'133.05
davon:	
Gebunden	533'380.60
GR Kompetenz	36'852.45
zu beschliessen	999'900.00

Anträge des Gemeinderates

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Grossaffoltern:

Der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2022 wird beantragt:

- a) Genehmigung des Nachkredites von 999'900 (Einlage Ertragsüberschuss Allgemeiner Haushalt in die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt").
- b) Genehmigung der Jahresrechnung 2021.


ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	10'706'904.30
	Ertrag Gesamthaushalt	10'915'161.57
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	208'257.27
davon		
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	9'756'660.10
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	9'756'660.10
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	0.00
	Aufwand Abwasserentsorgung	577'247.20
	Ertrag Abwasserentsorgung	764'410.70
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	187'163.50
	Aufwand Abfall	181'912.75
	Ertrag Abfall	166'284.92
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	-15'627.83
	Aufwand Feuerwehr	107'904.40
	Ertrag Feuerwehr	144'626.00
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	36'721.60
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	2'546'850.35
	Einnahmen	16'495.85
	Nettoinvestitionen	2'530'354.50
NACHKREDITE gem. separater Tabelle		1'570'133.05
	davon gebunden	533'380.60
	davon in der Kompetenz des GR	36'852.45
	davon in der Kompetenz der GV	999'900.00

2. Datenschutz

Jährlicher Bericht Aufsichtsstelle; Kenntnisnahme

Referent: Gemeindepräsident Adrian Bühler

Jahresbericht 2021 der Datenschutzaufsichtsstelle Finances Publiques AG vom 21.04.2022:



Finances Publiques

AG für öffentliche Finanzen und Organisation

Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2021

An die Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Als Datenschutzaufsichtsstelle der Einwohnergemeinde Grossaffoltern haben wir zusätzlich zu den Tätigkeiten als Rechnungsprüfungsorgan die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen geprüft und geben auftragsgemäss Bericht:

Zuständige Stelle

Gestützt auf Art. 17 Abs. 3 des Organisationsreglements vom 6. Juni 2016 sowie Art. 9 Abs. 1 des Datenschutzreglements vom 30. Mai 2011 ist das Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

Berichtszeitraum



Art. 17 Abs. 3 des Organisationsreglements sowie Art. 9 Abs. 3 des Datenschutzreglements sehen die jährliche Berichterstattung vor. Dieser Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

Reklamationen und Beschwerden

Es sind keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen.

Bestätigung

Als Datenschutzaufsichtsstelle können wir hiermit bestätigen, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Grossaffoltern, 21. April 2022	Die Datenschutzaufsichtsstelle
	Finances Publiques AG
	
	
	<div style="text-align: center;">Markus Stoll Dipl. Finanzverwalter Leitender Revisor</div> <div style="text-align: center;">Peter Bärtschi Eidg. Dipl. Bankfachexperte Revisor</div>

Die Gemeindeversammlung nimmt das Traktandum zur Kenntnis.

3. Schulreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern Genehmigung Teilrevision

Referentin: Vize-Gemeindepräsidentin Susan Schürch

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2020 wurde die Mitgliederzahl der Schulkommission per 1. Januar 2023 von 7 auf 3 reduziert. Damals wurde die Frage aufgeworfen, wer die Schulleitung wählt (Gemeinderat oder Schulkommission). Zurzeit ist in Grossaffoltern die Schulkommission die entsprechende Wahlbehörde.

Den Schulleitungen obliegen verschiedene wichtige Aufgaben. Sie sind verantwortlich für die betriebliche Führung einer Schule, sichern die pädagogische Qualität, führen das Personal und vertreten die Schule nach aussen. Die Schulleitung ist Teil der Kaderangestellten einer Gemeinde. Aus diesem Grund ist die Qualifikation einer solchen Person sehr wichtig und der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass die Wahl mit der Reduktion der Schulkommission zwingend durch den Gemeinderat vorgenommen werden soll. Im Hinblick auf diese Reduktion **per 1. Januar 2023** soll deshalb ebenfalls auf diesen Zeitpunkt hin **Artikel 12** des Schulreglements wie folgt angepasst werden:

• Schulleitung

Art. 12

¹ Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule. Die Aufgaben der Schulleitung sind in der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.

² Das Arbeitspensum kann auf zwei oder mehr Personen aufgeteilt werden (Jobsharing). Die beteiligten Personen sind für die richtige Aufgabenerfüllung gemeinsam verantwortlich.

³ Wahlbehörde ist ~~die Schulkommission~~ der Gemeinderat.

Bei dieser Gelegenheit wurde das gesamte Schulreglement überarbeitet und der Gemeindeversammlung werden weitere Änderungen per 1. Januar 2023 unterbreitet:

• Tagesschulangebot

Gebühren

Art. 6

¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen CHF 10.00 und CHF 15.00 (Rahmen).

³ Der Gemeinderat regelt ~~die Mahlzeitengebühr~~ das Nähere in der Schulverordnung.

Anstellung des
Tagesschulpersonals

Art. 9

¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Schulverordnung.

• Finanzielle Bestimmungen

Imhofstiftung

Art. 21

¹ Aus der Imhofstiftung können Beiträge an sozial benachteiligte Eltern zur Deckung der Kosten für Aufgabenhilfe ihrer Kinder gesprochen werden.

² Aus der Imhofstiftung können Beiträge vom Gesamtver-

mögen zur Unterstützung von Gemeinden im In- und Ausland im Bereich Schulwesen gesprochen werden.

³ Bezüge aus der Imhofstiftung bewilligt der Gemeinderat auf Antrag der ~~Schulkommission~~ Schulleitung.

Schulfonds

Art. 22

¹ Aus dem Schulfonds können ausserordentliche Schulveranstaltungen finanziert werden, sofern die Veranstaltungen der ganzen Schule zugutekommen.

² Bezüge aus dem Schulfonds bewilligt der Gemeinderat auf Antrag der ~~Schulkommission~~ Schulleitung.

Antrag des Gemeinderates

1. Die Teilrevision des Schulreglements der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird per 1. Januar 2023 genehmigt.
2. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.

4. Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern Genehmigung Teilrevision

Referent: Gemeindepräsident Adrian Bühler

Ausgangslage

Aufgrund diverser Anpassungen unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Teilrevision des Organisationsreglements. Die Begründung der einzelnen Änderungen können dem Folgetext entnommen werden.

• **Spezialfinanzierungen – Art. 7**

Diese Änderung bzw. Ergänzung/Ausweitung von Art. 7 auch auf nicht gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen ist gemäss Amt für Gemeinden und Raumordnung rechtens und widerspricht auch nicht dem Reglement «Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt».

Artikel 7

Spezialfinanzierungen

Art. 7 Für Ausgaben **und Einlagen** in ~~den Bereichen der gebührenfinanzierten~~ Spezialfinanzierungen **und Vorfinanzierungen** ist ab Fr. 100'000 abschliessend die Gemeindeversammlung zuständig.

Damit wird verhindert, dass bei Ausgaben oder auch bei Einlagen von über 1 Mio. Franken in diese Spezialfinanzierung eine Urnenabstimmung nötig wird.

• **Familienergänzende Kinderbetreuung – neuer Artikel 14a**

Die Gemeindeversammlung hat am 2. Juni 2014 der neuen freiwilligen Gemeindeaufgabe «Führung einer Kindertagesstätte» zugestimmt und dafür jährlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von rund CHF 35'000 genehmigt. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurde der Tageselternverein Mitenand TEV gegründet und damals wurde nach Einführung des revidierten Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich per 1. Januar 2012 von den Gemeinden einen Selbstbehalt von 20 % für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung übernommen. Jährlich entstanden der Gemeinde damit Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung von rund CHF 50'000.

Per 1. August 2020 wurde im Kanton Bern für die familienergänzende Kinderbetreuung das System der Betreuungsgutscheine eingeführt. Der Gemeinderat hat dies ab diesem Datum für eine zweijährige Pilotphase eingeführt.

Damit vergünstigen die Gemeinden den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie, indem sie den Eltern mit nachgewiesenem Bedarf Betreuungsgutscheine ausgeben. Die Gutscheinhöhe hängt nebst dem Beschäftigungsgrad vom Einkommen, dem Vermögen und der Familiengrösse ab. Die Auszahlung des Gutscheins erfolgt direkt an die Institution.

Der Kanton finanziert alle Gutscheine mit und die Gemeinden tragen einen Selbstbehalt von 20 % auf den effektiv anfallenden Kosten jeder einzelnen Gemeinde. Während den letzten beiden Jahren sind der Gemeinde Grossaffoltern weiterhin Kosten von rund CHF 50'000 für die familienergänzende Kinderbetreuung entstanden. Der Gemeinderat geht deshalb davon aus, dass sich dieser Betrag nach den ersten Erfahrungswerten auch in den nächsten Jahren nicht gross ändern wird.

Die Einführung dieses Betreuungsgutscheinsystems stellt eine wesentliche Änderung des dem Beschluss zugrundeliegenden Sachverhalts dar und bedingt einen erneuten Beschluss des zuständigen Organs. Der Gemeinderat möchte die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie in den beiden letzten Pilotjahren nicht weiter beschränken. Das bedeutet, dass allen ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein gewährt wird, soweit die Voraussetzungen gemäss kantonalen Vorgaben erfüllt sind. Es gilt aber zu beachten, dass sich der Rechtsanspruch zwar auf den Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot bezieht. Darauf hat die Gemeinde keinen Einfluss.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung deshalb die Ausgabe der Betreuungsgutscheine nicht zu beschränken und mittels Aufnahme eines neuen Artikels im Organisationsreglement vorzusehen, dass die entsprechende kreditrechtliche Grundlage abschliessend vom Gemeinderat beschlossen wird (Begründung einer Sachzuständigkeit des Gemeinderates). Dieser Einschub entspricht einer mit dem Verband bernischer Gemeinden abgesprochenen Formulierungsvariante.

Unter dem Bereich «Zuständigkeiten Gemeinderat» ist deshalb folgender neuer Artikel 14A aufzunehmen:

*Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung*¹ **Art. 14a**¹ *Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.*

² *Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.*

• Anhang I Schulkommission

Mit der Reduktion der Schulkommission auf 3 Mitglieder soll auch die Wahlbehörde der Schulleitung von der Schulkommission auf den Gemeinderat übertragen werden (siehe auch vorgängiges Geschäft «Teilrevision Schulreglement»). Im Organisationsreglement Anhang I ist deshalb bei der Schulkommission die Schulleitung als «untergeordnete Stelle» zu streichen:

Untergeordnete Stellen:

- Lehrerschaft
- ~~Schulleitung~~
- Schulzahnpflegeleiter/in
- Angestellte der Bibliothek
- Angestellte des Tagesschulangebots

Vorprüfung Kanton

Gemäss Art. 56 des Kant. Gemeindegesetzes (GG) muss das Organisationsreglement der Einwohnergemeinden vom Kanton genehmigt werden. Ebenfalls ist eine entsprechende Vorprüfung nötig.

Die beantragten Änderungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wurden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 21. Februar 2022 vorgeprüft und als in Ordnung empfunden.

Antrag des Gemeinderates

1. Die Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung per 1. Juli 2022 genehmigt.
2. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.

5. Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern Genehmigung Teilrevision

Referent: Gemeindepräsident Adrian Bühler

Ausgangslage

Momentan wählt der Gemeinderat jährlich einen Abstimmungs- und Wahlausschuss. Dieser besteht aus mindestens 15 stimmberechtigten Personen. In den letzten Jahren wurden jeweils die 39-Jährigen aufgeboten und bei Bedarf ebenfalls die 49-Jährigen. Der Aufwand für die Aufbietung, die Einteilung, die Instruktionen sowie die Anwesenheit und Aufsicht an jedem Abstimmungs- und Wahlsonntag liegt momentan einzig bei der Gemeindeschreiberin. Insbesondere für die Abstimmung im September ist es jeweils sehr schwierig Personen aufzubieten, da diese Abstimmungen immer in die Herbstferien fallen. Zudem bleibt für die Gemeinde ein gewisses Risiko, dass keine Stellvertretung für die Abstimmung vorhanden ist.

Gemäss Rücksprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie dem Regierungstatthalteramt Seeland haben die Gemeinden den Ausschuss ganz individuell geregelt. Es kann aber festgehalten werden, dass immer mehr Gemeinden auf einen ständigen Abstimmungs- und Wahlausschuss setzen.

Der Gemeinderat hat den Grundsatzentscheid gefällt, dass ab dem 1. Januar 2023 in der Gemeinde Grossaffoltern ein ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss eingesetzt wird und sich dieser selber konstituiert. Ebenfalls wird die Entschädigung für den Ausschuss neu im Personal- und Besoldungsreglement geregelt. Bei den Wahlen ist die Verwaltung weiterhin anwesend und übernimmt dafür die Verantwortung.

• Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss – Artikel 11

Für die Einführung eines ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses benötigt es einzig die Anpassung in Art. 11 des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen, da es sich bei diesen Ausschüssen nicht um «klassische» Kommissionen handelt, welche im Organisationsreglement aufgeführt sind.

Art. 11 wird wie folgt geändert:

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 11 ¹ *Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidium für ~~1~~ vier Jahre. Der Ausschuss besteht aus mindestens ~~15~~ 5, maximal 13 stimmberechtigten Personen.*

² *Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.*

³ *Die Namen der Mitglieder sind einmal sowie bei Änderungen im Internet zu veröffentlichen.*

• **Anpassungen Artikel 22a, Art. 35 und Art. 47**

Im Weiteren wurde das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen dem Musterreglement des Kantons angepasst und deshalb sind die aufgeführten Artikel ebenfalls anzupassen. Die Artikel entsprechen der Musterformulierung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Variantenabstimmung **Art. 22a** ¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?
2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?
3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Proporzahlen

Nicht zu berücksichtigende ~~Ungültige~~
Wahlzettel

Art. 35 ¹ **Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.**

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, ~~fallen ausser Betracht~~ **werden nicht berücksichtigt.**

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen von Kandidierenden enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Majorzwahlen

Nicht zu berücksichtigende ~~Ungültige~~
Wahlzettel

Art. 47 ¹ **Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.**

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, ~~fallen ausser Betracht~~ **werden nicht berücksichtigt.**

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- nur Namen von nicht vorgeschlagenen Kandidierenden enthalten,

- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Vorprüfung Kanton

Gemäss Art. 56 des Kant. Gemeindegesetzes (GG) muss das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinden vom Kanton genehmigt werden. Ebenfalls ist eine entsprechende Vorprüfung nötig.

Die beantragten Änderungen des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wurden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 21. Februar 2022 vorgeprüft und als in Ordnung empfunden.

Antrag des Gemeinderates

1. Die Teilrevision des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2023 genehmigt.
2. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.

6. Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern Genehmigung Teilrevision

Referent: Gemeindepräsident Adrian Bühler

Ausgangslage

Mit der Annahme der Teilrevision des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird per 1. Januar 2023 ein ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss jeweils an den Abstimmungssonntagen die Resultate ausmitteln. Bis jetzt wurde der Ausschuss jährlich vom Gemeinderat aus den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gewählt und die Tätigkeit wurde nicht entschädigt.

Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss soll nun wie die übrigen Kommissionen entschädigt werden. Da die Dauer der Ausmittlungen je nach Vorlagen variieren kann, hat sich der Gemeinderat für eine fixe Entschädigung ausgesprochen:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| • Präsidium | fixe Entschädigung von CHF 300 / Jahr |
| • Mitglieder (inkl. Präsidium)
pro Abstimmungssonntag | CHF 100 |
| • Mitglieder (inkl. Präsidium)
pro Wahlsonntag | CHF 200 |

Die Entschädigung des Wahlausschusses wird mit der Teilrevision im Anhang I des Personal- und Besoldungsreglementes entsprechend aufgenommen.

Antrag des Gemeinderates

1. Die Teilrevision des Personal- und Besoldungsreglements der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird per 1. Januar 2023 genehmigt.
2. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.

7. Gemeindeverband Seniorenzentrum Schüpfen Genehmigung Projekt «Erweiterung Wohntrakt Nord / Altbau»

Referentin: Gemeinderätin Barbara Moser

Ausgangslage

Das Seniorenzentrum wie auch die Alterspflege generell befinden sich im Wandel. Es sind neue Bedürfnisse in Bezug auf die Pflege und die Betreuung, aber auch bezüglich der Zimmer und Aufenthaltsräume entstanden. Das Seniorenzentrum Schüpfen (SZS) verfügt heute – nebst den Wohnungen mit Dienstleistungsangebot – über 54 Betten für Bewohnende mit einem Bedarf an Langzeitpflege. Davon befinden sich 12 Betten in insgesamt 6 Doppelzimmern, die immer schwieriger zu belegen sind, da die entsprechende Nachfrage stark zurückgegangen ist.

Das SZS verfügt als Gesamteinstitution über ein gutes Image, dies unter anderem wegen dem modernen Erweiterungsbau, der professionellen Pflegearbeit und der schönen Umgebung. Um konkurrenzfähig zu bleiben und die Attraktivität des SZS weiter zu steigern, sind auch bauliche Massnahmen im Altbau erforderlich. Eine Reduktion der Bettenzahl – also die Vermietung der Doppelzimmer als Einzelzimmer – ist aus wirtschaftlichen Gründen keine Option.

Die Betten sind in vier Wohngruppen aufgeteilt. In zwei der Wohngruppen im Altbau fehlen die zeitgemäss notwendigen Aufenthalts- und Essräume sowie die integrierten Stationsbüros für das Personal zur Optimierung von Arbeitsprozessen der Pflegenden. Zudem ist aufgrund von Zustandsanalysen bekannt, dass die Sanierungen der Nordfassade sowie der Nasszonen (Dusche, WC, Lavabos) in den Zimmern erforderlich sind.

Projektbeschreibung

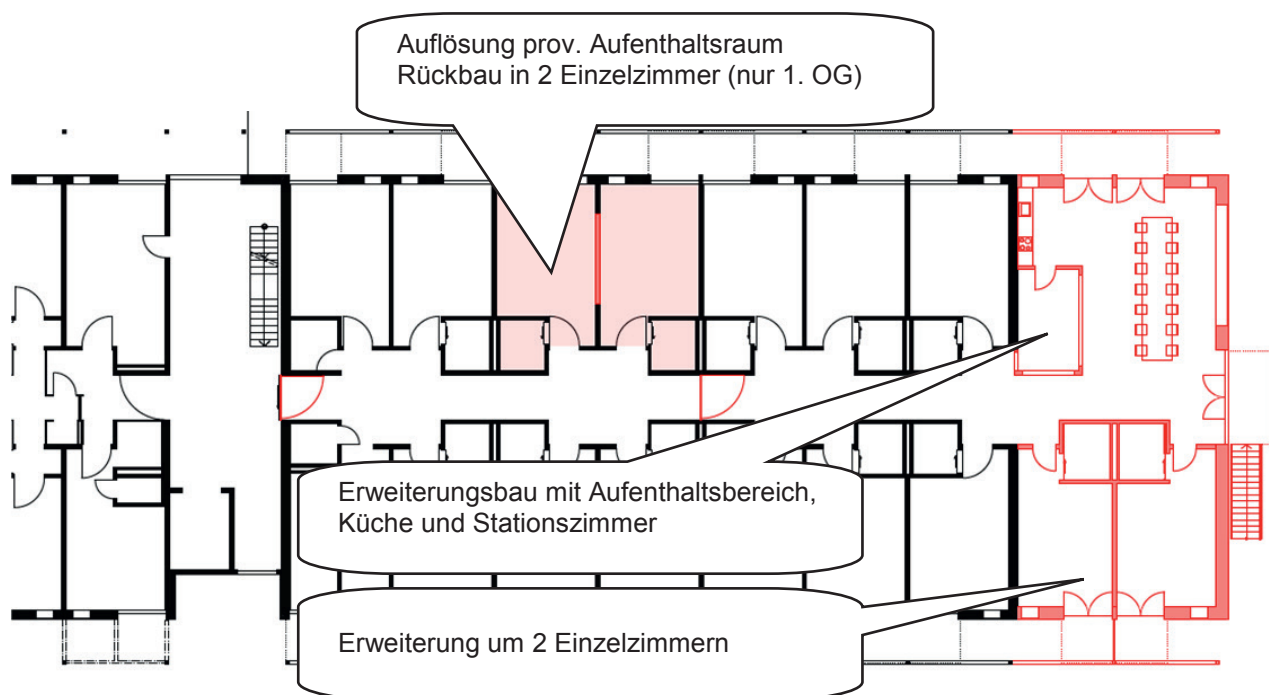
Das Erweiterungsprojekt umfasst die folgenden Ziele:

- Die bestehenden Doppelzimmer werden in Einzelzimmer umgebaut.
- Die Wohn- und Aufenthalts-/Essräume werden den heutigen Bedürfnissen und Ansprüchen angepasst und attraktiver gestaltet.
- Die Arbeitsprozesse für Mitarbeitende werden funktional optimiert.
- Die Sanierungsarbeiten zur energetischen Verbesserung und die Sanierung der Nasszonen in den Zimmern erfolgen schrittweise.

Das zusammen mit dem Architekturbüro Stauffer aus Rapperswil erarbeitete Erweiterungsprojekt umfasst aufgrund der vorgenannten Ausführungen und Ziele die folgenden baulichen Massnahmen in den Wohngruppen Ahorn (EG und 2. OG) und Linde (1. OG)-im Altbau Nord:

- Rückbau des provisorischen Aufenthaltsraums in zwei Einzelzimmer (ehemals Einzelzimmer)
- Neubau von insgesamt 4 Einzelzimmern, nach Auflösung von 4 Doppelzimmer
- Erstellen von je einem Wohn-/Esszimmer im EG und 1. OG
- Neukonzeption von integrierten Stationszimmern
- Ersatz bzw. Isolation der Nordfassade des Wohntrakts Nord
- Möglichkeiten schaffen, dass zusätzliche Räume situationsgerecht genutzt werden können, z.B. während den folgenden Sanierungen der Nasszonen in den Zimmern

Der Anbau wird in beiden Stockwerken neu sowohl ein Stationszimmer, eine kleine Küche, einen Aufenthaltsraum und einen Essbereich beherbergen. Dadurch wird ermöglicht, dass sich die Bewohnenden in unmittelbarer Nähe zu ihren Zimmern treffen und bei Bedarf auch essen können. Das Gemeinschaftsgefühl wird dadurch gefördert. Durch den Umbau werden vier zusätzliche Einzelzimmer sowie zwei Zimmer für Kurz- bzw. Ferienaufenthalte entstehen.



Erweiterung Wohntrakt Nord - Seniorenzentrum, Sägestrasse 10, Parz.Nr. 2827, 3054 Schüpfen

Finanzielle Beurteilung

Die Kosten für das Projekt betragen Total 1.735 Mio. Franken. Die resultierenden geplanten Abschreibungen von CHF 55'000 basieren auf einer Nutzungsdauer von 31 Jahren.

Die aktuelle Fremdfinanzierung des SZS ist durch das letzte Projekt (Neubau der Wohnungen mit Dienstleistungsangebot) relativ hoch. Dennoch ist die zusätzliche Investition für die Erweiterung des Nord-Trakts für das SZS aus strategischen und auch operativen Gründen langfristig wichtig und sinnvoll. Das Projekt kann zu 13.5% durch Eigenmittel finanziert werden. Die neue Fremdfinanzierung ist sichergestellt (abgeklärt) und tragbar.

Der Businessplan des SZS generiert genug flüssige Mittel, damit die neue Fremdverschuldung über 20 Jahre zurückbezahlt werden kann, was einer Amortisation pro Jahr von CHF 75'000.00 entspricht. Das Projekt ist finanziell tragbar.

Projektkosten	CHF
Erweiterung / Modernisierung	1'607'000.-
Einrichtung	128'000.-
Total (+/- 10%)	1'735'000.-

Finanzierung	
Eigene Mittel	235'000.-
Fremdkapital	1'500'000.-
Total	1'735'000.-

Wichtigste Kennzahlen		
Eigenmittel	235'000.-	SZS
Fremdkapital	1'500'000.-	durch SZS
Amortisation Fremd- kapital	75'000.-	pro Jahr
Laufzeit der Fremdfi- nanzierung	20	Jahre
Abschreibungen	55'000.-	pro Jahr

Fazit:

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht und Beurteilung der Gesamtsituation, ist das Projekt finanziell tragbar. Die Verbandsgemeinden müssen keine finanziellen Beiträge leisten.

Der Vorstand des SZS und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden Grossaffoltern, Rapperswil und Schüpfen sind davon überzeugt, dass das vorliegende Erweiterungsprojekt mit der Modernisierung der Infrastruktur für die Attraktivität sowohl für die Bewohnenden als auch die Mitarbeitenden wichtig ist. Dies stärkt die Zukunftsperspektiven des SZS, indem langfristig eine bessere Auslastung erwartet wird.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf die vorgenannten Ausführungen,

- das Projekt „Wohntrakt Nord / Altbau“ von 1.735 Mio. Franken zu unterstützen und diesem zuzustimmen.
- den Vorstand des Seniorenzentrums Schüpfen mit der Projektausführung zu beauftragen.

8. Verschiedenes

Im Traktandum "Verschiedenes" können keine Beschlüsse definitiv verabschiedet werden, weil nur gültig über Angelegenheiten beschlossen werden darf, die auf der Traktandenliste angekündigt sind. Alle haben Gelegenheit Anregungen und Anträge zu unterbreiten. Über Anträge hat die Versammlung zu befinden, ob sie erheblich oder unerheblich sind. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat einer späteren Gemeindeversammlung zum Entscheid, sofern sie sachlich zuständig ist.

Informationen aus den Ressorts

Unter diesem Traktandum erfolgen aktuelle Informationen aus einigen Ressorts direkt durch die zuständigen Gemeinderatsmitglieder.

Wir sind zuversichtlich, dass wir im Anschluss an die Gemeindeversammlung wieder einen kleinen Apéro offerieren können.
Dazu laden wir Sie herzlich ein.



Mitteilungen des Gemeinderates

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und der Wertstoffsammelstelle über die Festtage

Die **Gemeindeverwaltung** bleibt über die kommenden Feiertage wie folgt **geschlossen**:

Auffahrt

Donnerstag, 26. Mai 2022, bis und mit Freitag, 27. Mai 2022

Pfingsten

Montag, 6. Juni 2022, ganzer Tag

Die **Wertstoffsammelstelle beim Werkhof** bleibt über die kommenden Feiertage wie folgt **geschlossen**:

Auffahrt

Freitag, 27. Mai 2022, 17.00-18.00 Uhr

Samstag, 28. Mai 2022, 09.00-11.00 Uhr

Pfingsten

Montag, 6. Juni 2022, 17.00-18.00 Uhr

Neue Gemeindewebsite – Fotoaufruf

Die Website der Gemeinde Grossaffoltern wird in diesem Jahr überarbeitet und soll so umgestaltet werden, dass sie benutzerfreundlicher wird aber auch mehr Online-Dienstleistungen angeboten werden können.

Mit dem neuen Layout sollen auch die Fotos auf der Website erneuert werden. Dabei haben Sie die Möglichkeit aktiv an der Neugestaltung der Website mitzuwirken. **Haben Sie ein qualitativ schönes Foto aus der Gemeinde Grossaffoltern** und möchten Sie, dass dieses auf der neuen Website erscheint oder auch für weitere Informationskanäle der Gemeinde (Mitteilungsblatt, Öpfublat, Gratulationskarten...) genutzt wird? Dann senden Sie Ihr Lieblingsfoto (max. aber 5 Fotos) an verwaltung@grossaffoltern.ch oder besuchen Sie uns am Schalter mit einem USB-Stick.

Bedingungen:

- Das Bild muss in der Gemeinde Grossaffoltern entstanden sein. Bitte beim Einsenden vermerken, in welcher Dorfschaft das Bild aufgenommen wurde.
- Auf dem Foto dürfen keine Personen erkennbar sein.
- Mit dem Einsenden des Fotos erteilen Sie der Einwohnergemeinde Grossaffoltern das Recht Ihr Foto zu verwenden und veröffentlichen zu dürfen.



Foto von Hänni Stephan, Flue

